



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Dienstbehörden

Abteilung Z und B  
- im Hause -

nachrichtlich:  
Vereinigungen und Verbände

-per Mail-

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4169

FAX +49 (0)30 18 681-4108

BEARBEITET VON AR Dähn

E-MAIL D4@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 22. November 2013

AZ D4-30301/73#1

BETREFF **Gesetz zur Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundes-dienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten (AltGG)**

HIER Erläuterungen zu den Durchführungshinweisen

BEZUG Mein Rundschreiben vom 20.09.2013; Az: D4-30301/73#1

Im Nachgang zu meinem Rundschreiben vom 20.09.2013, mit dem ich Durchführungshinweise zum Altersgeldgesetz (AltGG) gegeben habe, hat sich noch Erläuterungsbedarf für Fälle der Erwerbsminderung sowie zum Kindererziehungszuschlag ergeben. Ich bitte daher um Beachtung der folgenden ergänzenden Hinweise:

### **zu Nummer 2.2 – Ruhen des Anspruches**

Die in § 3 Absatz 3 Satz 2 AltGG genannten Voraussetzungen liegen im Regelfall vor, wenn die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente an den Betroffenen erfolgt. Meine Ausführungen betreffen insoweit den Ausnahmefall (Nichtbezug einer entsprechenden Rente aus der GRV).

### **zu Nummer 8 – Zuschläge für Kindererziehung und Pflege**

Die zur Berechnung der Zuschläge maßgeblichen Zeiten sind altersgeldfähig im Sinne der Vorschrift, soweit der Anspruchsinhaber auf Altersgeld während der Erziehungszeiten in dem auf eigenen Antrag beendeten, zum Altersgeld berechtigenden Beamtenverhältnis stand. Kindererziehungszeiten in vorhergehenden, ggf. ebenfalls zum Altersgeld berechtigenden Beamtenverhältnissen sind nicht zu berücksichtigen.



### **zu Nummer 9 – Festsetzung und Zahlung**

Eine Befristung kommt auch bei einer vollen Erwerbsminderung in Betracht. Im ersten Satz des 6. Absatzes ist daher das Wort „teilweisen“ zu streichen und die Angabe in der Klammer nach dem Wort Nummer um „2 und“ zu ergänzen.

Nach Absatz 6 ist folgender Absatz 7 einzufügen:

„Eine Befristung findet nicht statt, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; davon ist regelmäßig bei Gewährung einer unbefristeten Erwerbsminderungsrente auszugehen.“

Unter Einbeziehung dieser Ergänzungen wird nunmehr eine Veröffentlichung der Anwendungshinweise im GMBI veranlasst.

Im Auftrag  
gez.

Dr. Hauschild